

Rechtliche Auswirkungen der  
Hochwassergefahrenkarten und  
Hochwasserrisikokarten – vorläufige Sicherung  
und Festsetzung von  
Überschwemmungsgebieten

Regionalworkshop am 07.05.2013

# Schritte

**22.12.2011**

vorläufige Bewertung des Hochwasser-  
Risikos und Bestimmung Risikogebiete  
(§ 73 WHG)

abgeschlossen

**22.12.2013**

Aufstellung Hochwassergefahren- und  
Risikokarten (§ 74 WHG)

in Arbeit

**22.12.2015**

Aufstellung Hochwasser-Risikomanagementpläne  
(§ 75 WHG)

Abstimmung  
Grundsätze,  
erste Schritte  
in Arbeit

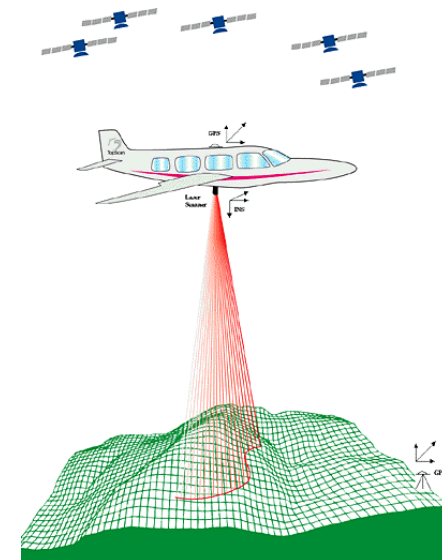
Turnus alle 6 Jahre (2021, 2027, ...)

## Kartenerstellung – Technische Vorgehensweise

- Nutzung neuer geodätischer Eingangsgrößen für die hydraulische Modellierung
  - Nutzung von Geländedaten DGM5
  - Nutzung von Befliegungs- und Laserscandaten zur Ermittlung von Bruchkanten und Erzeugung von hochgenauen Geländemodellen

→ in der Vergangenheit standen nur deutlich ungenauere Daten aus terrestrischen Geländevermessungen zur Verfügung

- Hydraulische Modellierung des ÜSG (Darstellung der Überflutungssituation)
  - Grundlagen zur Bereitstellung von Hochwasserabflusswerten erstmals thüringenweit gesichtet, schematisiert und vereinheitlicht
  - Nutzung neuerer Berechnungsmethodiken
  - Aufbereitung einer Datenbank zu allen bekannten Hydrologischen Bemessungskennwerten in Thüringen und Einbeziehung dieser Werte in die Regionalisierung



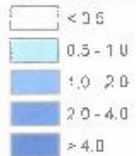
**Fazit: HW-Gefahren und Risiken deutlich präziser als in der Vergangenheit darstellbar**

Stadt  
Gera

## Beispiel: Gefahrenkarte für HQ<sub>100</sub>

### Legende:

#### Wassertiefen HQ<sub>100</sub> [m]



— Anschlaglinie HQ<sub>extrem</sub> (HQ<sub>200</sub>)

#### Hochwasserschutzanlagen

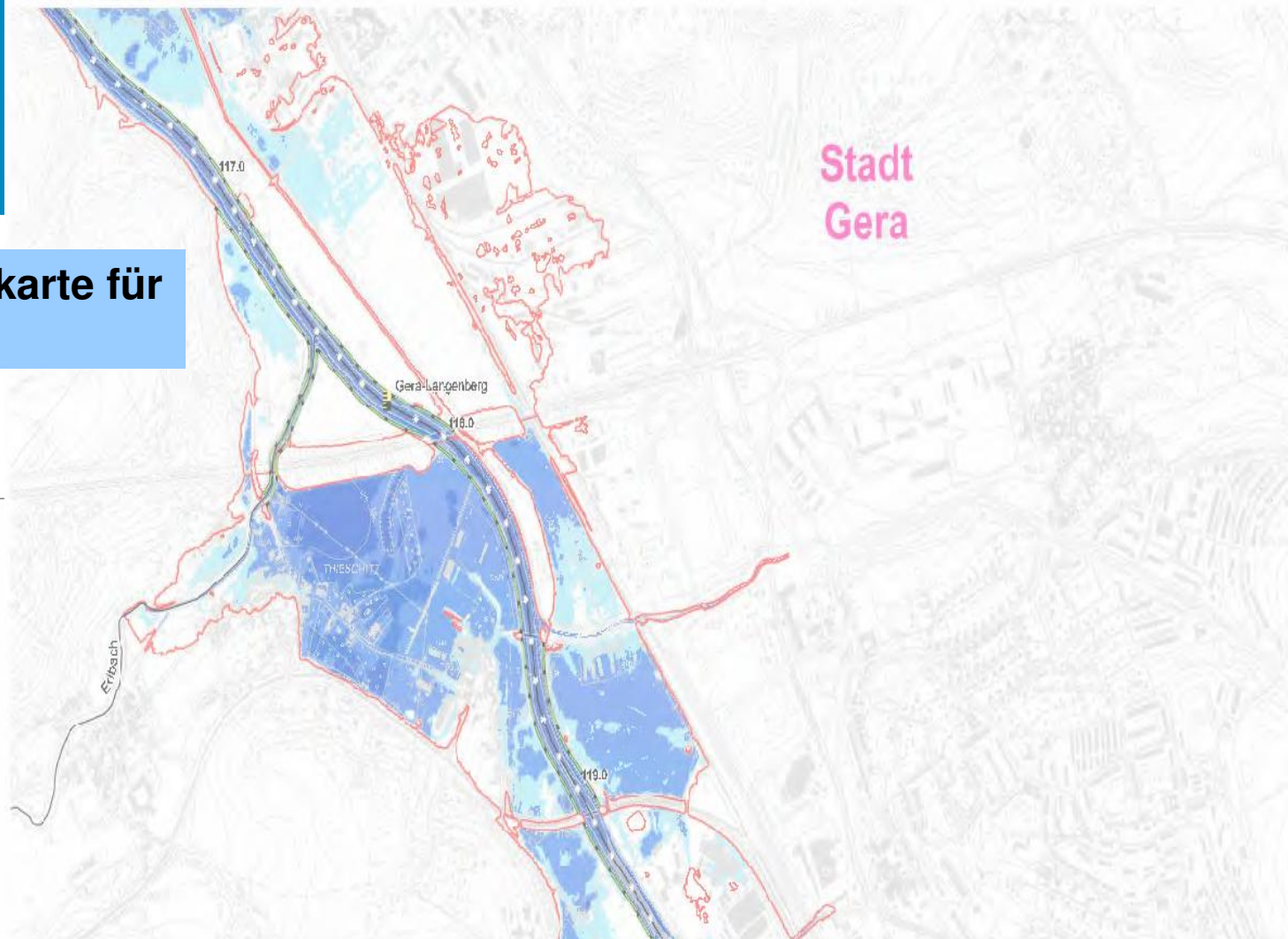
— Deiche, Wände

#### Sonstiges

— Fließgewässer

--- Katastralgrenze

--- Gemeindegrenze



### HW-Gefahren.- und HW-Risiko-Karten

- werden für 3 Wahrscheinlichkeiten erarbeitet (HQ 20, HQ 100, HQ 200)
- Basieren auf Befliegung Gewässer, 3D-Scan und i.d.R. hydraulische 3D-Modelle (NEU)
- Karten dienen der Information über das vorhandene HW-Risiko
- HW-Risiko- und HW-Gefahrenkarten haben keine unmittelbare rechtliche Auswirkung
- HW-Risiko- und HW-Gefahrenkarten werden veröffentlicht und damit Auswirkungen auf Grundstückspreise, Versicherungen und Investitionsentscheidungen haben

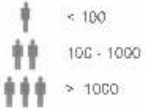


Stadt  
Gera

# Beispiel: Risikokarte für HQ<sub>100</sub>

## Legende:

### Betroffene Einwohner je Gemeinde



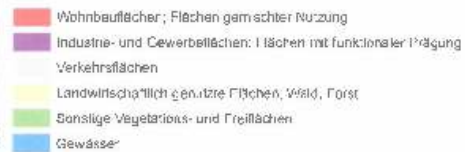
### Gefährdete Objekte



### Gefahrenquellen



### Flächennutzung



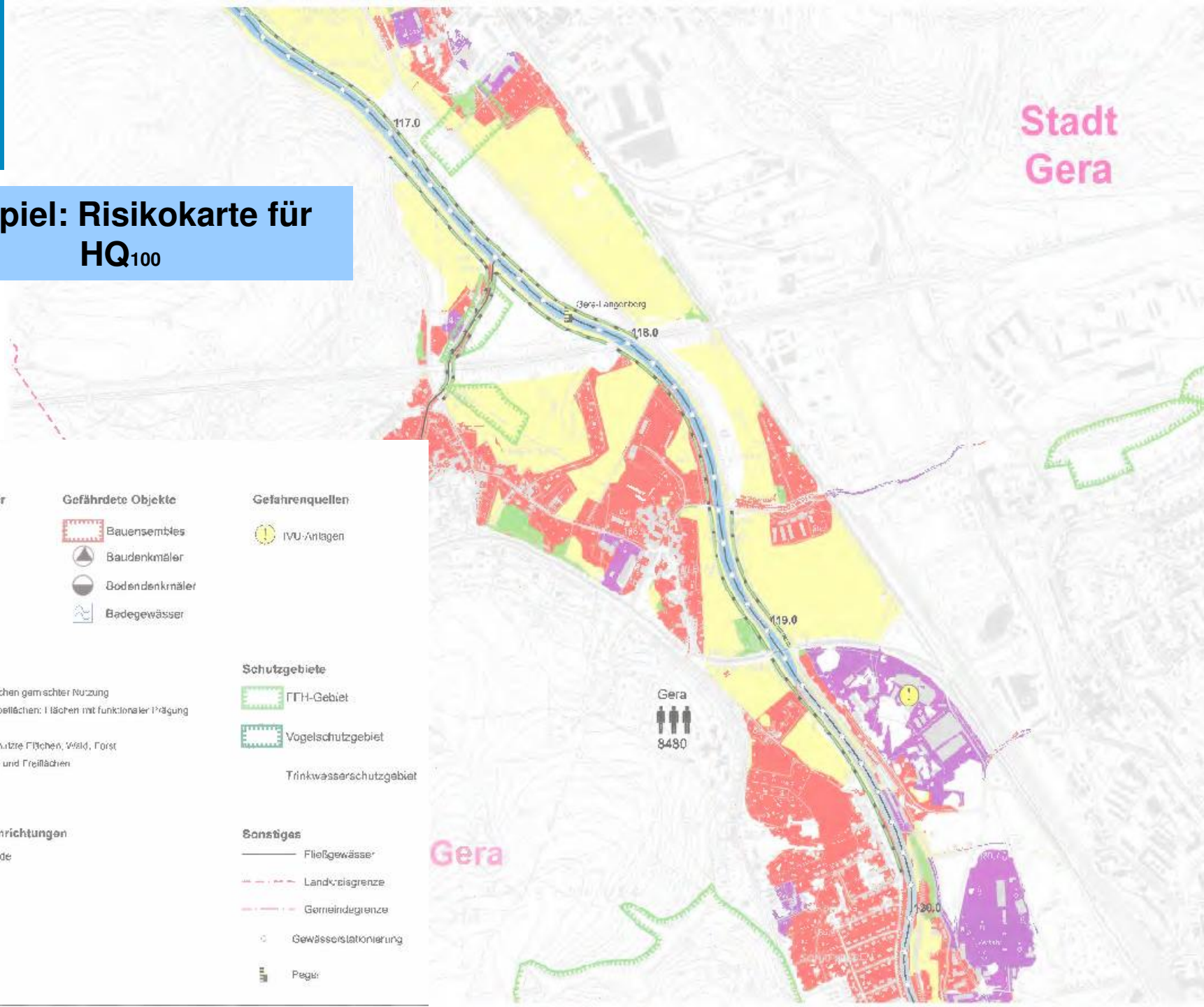
### Schutzgebiete



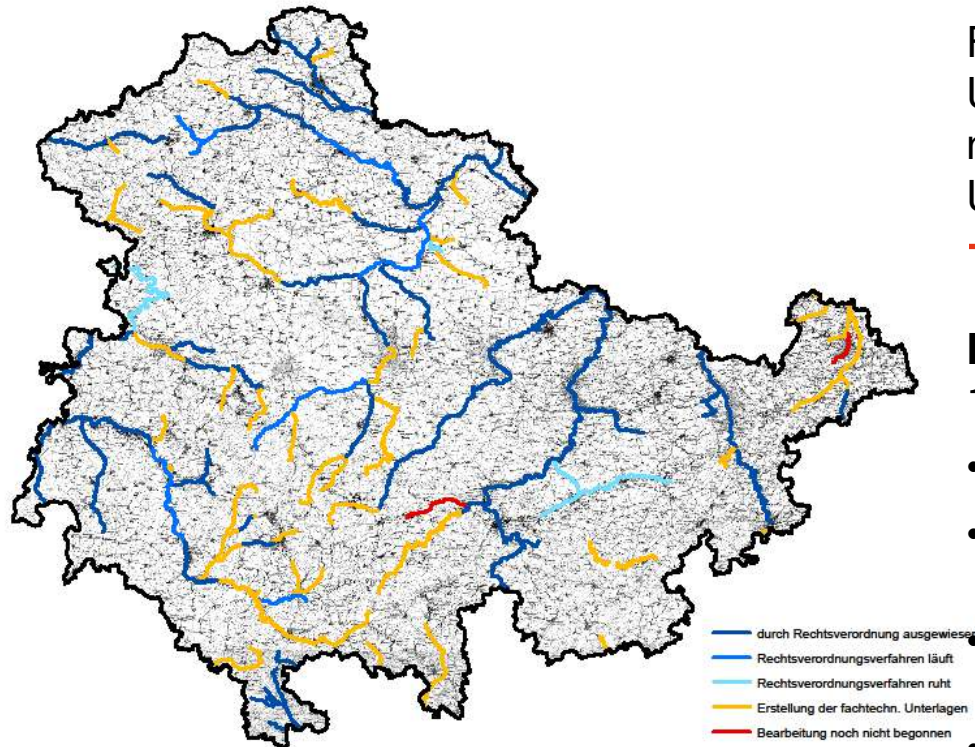
### Hochwasserschutzanlagen



### Sonstiges



## Ausweisung ÜSG durch RVO



Für alle Risikogebiete sind **bis Ende 2013** ÜSG auf Basis des  $HQ_{100}$  auszuweisen; noch nicht durch RVO ausgewiesene ÜSG sind vorläufig zu sichern (§ 76 WHG)  
→ **rein nat. Regelung, kein EU-Recht**

### Risikogebiete insgesamt:

1.867,04 km Gewässerlänge, davon:

- ÜSG ausgewiesen: 934,87 km **(50,0%)**
- in Ausweisung befindlich (Verfahren läuft/ruht): 251,48 km **(13,5%)**

Erstellung der fachtechn. Unterlagen: 653,22 km **(35%)**

- Bearbeitung noch nicht begonnen: 27,47 km **(1,5%)**

→ **vollständige Ausweisung ÜSG durch RVO bis Ende 2013 aufgrund Menge der Verfahren und durchschnittlicher Verfahrensdauer nicht möglich**

→ **darum: vorläufige Sicherung der ÜSG**





## § 78 WHG:

### Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte ÜSG

§ 78 Abs. 1 WHG: Verbote gelten innerhalb aller ausgewiesenen / vorläufig gesicherten ÜSG

§ 78 Abs. 2 – 4 WHG: Ausnahmemöglichkeiten

§ 78 Abs. 5 WHG: Nutzungsbeschränkungen gelten nur im Einzelfall

→ Die Regelungen des § 78 WHG gelten in allen ausgewiesenen / vorläufig gesicherten ÜSG.



## Verbote innerhalb der ÜSG (§ 78 Abs. 1 WHG)

Verboten sind:

- die Ausweisung neuer Baugebiete
- die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen u. ä. quer zur Fließrichtung
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe
- das nicht nur kurzfristige Ablagern von Gegenständen
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grün- in Ackerland
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

→ Ausnahmemöglichkeiten sind in den Absätzen 2 bis 4 geregelt

## Ausnahmen bei Baugebieten (§ 78 Abs. 2 WHG)

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- keine andere Siedlungsentwicklung möglich
- unmittelbar im Anschluss an bestehende Baugebiete
- keine Gefährdung von Leben / keine erheblichen Gesundheits- und Sachschäden
- Hochwasserabfluss und Höhe des Wasserstandes werden nicht nachteilig beeinflusst
- Hochwasserrückhaltung wird nicht beeinflusst / Retentionsraumverlust wird umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen
- bestehender Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger
- Belange der Hochwasservorsorge werden beachtet
- Bauvorhaben werden so errichtet, dass keine baulichen Schäden zu erwarten sind

# Ausnahmen bei Einzelbauvorhaben (§ 78 Abs. 3 WHG)

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Hochwasserrückhaltung wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt / Retentionsraumverlust wird zeitgleich ausgeglichen
- der Wasserstand und der Abfluss werden nicht nachteilig verändert
- der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt
- das Bauvorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt



# Ausnahmen bei weiteren Verboten

## (§ 78 Abs. 4 WHG)

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen
- Hochwasserabfluss und –rückhaltung dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden
- keine Gefährdung von Leben / keine erheblichen Gesundheits- und Sachschäden

## Ausweisung der ÜSG / vorläufige Sicherung

Neu berechnete Überflutungsflächen können von den in den RVO festgesetzten ÜSG abweichen, mehrere „Fallkonstellationen“ sind möglich

- das ÜSG ist bisher noch nicht ausgewiesen
  - die Neuberechnung wird vorläufig gesichert und anschließend das RVO-Verfahren durchgeführt
- das ÜSG ist bereits ausgewiesen durch
  - vorläufige Sicherung der alten Arbeitskarten
  - vorläufige Sicherung der Entwurfsdaten zur Rechtsverordnung
  - DDR-Beschluss
  - Rechtsverordnung
  - i. d. R. Aufhebung des bisherigen ÜSG und Feststellung des Neuberechneten ÜSG durch Rechtsverordnung

## Ablauf des Rechtsverordnungsverfahrens

- Ermittlung der fachtechnischen Unterlagen durch die TLUG
- Einleitung des Rechtsverordnungsverfahrens durch das TLVwA
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
(Frist zur Stellungnahme: 1 Monat)
- Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung in den betroffenen Kommunen für die Dauer eines Monats / Einwendungsfrist bis 14 Tage nach Auslegung
- Abwägung der Stellungnahmen / Einwendungen
  - ggf. Korrektur
  - ggf. erneute TöB-Beteiligung und Auslegung
- Niederlegung der Karten bei den unteren Wasserbehörden
- Veröffentlichung des Textes der Rechtsverordnung im Staatsanzeiger
- Beantwortung der Einwendungen, die nicht berücksichtigt werden konnten



## Weitere Auswirkungen Überschwemmungsgebiete

- Neuausweisung eines ÜSG kann dazu führen, dass ein Baugebiet nicht so bebaut werden kann wie ursprünglich vorgesehen
  - Festsetzungen des B-Plans sind weitestgehend „funktionslos“ geworden
  - Neuordnung der Flächennutzung wird erforderlich
  - ggf. Änderung bestehender Bauleitpläne notwendig
- Entscheidungen hierzu liegen in der Verantwortung der Kommune als Träger der Bauleitplanung, nicht in der Verantwortung des Landes
- Hochwasserangepasstes Planen und Bauen
  - Gewährleistung Standsicherheit von Gebäuden
  - Vorsorgemaßnahmen durch Eigentümer selbst (z. B. Rückstausicherungen, angepasste Gebäudenutzung, Sicherung Gebäudeinstallationen)



Vielen Dank!